

6. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK

(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

Änderung der Anlage zu § 12 Abs. II Nr. 3:

In Absatz 1 wird die in den Sätzen 2 und 3 genannte Rechtsgrundlage geändert in: § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V

In der Anlage zu § 12 Abs. II Nr. 4 werden einzelne Punkte geändert:

In Nr. 1 Buchstabe e) Ziffer 1 erstes Aufzählungszeichen dritter Unterpunkt wird geändert:

Hautkrebsfrüherkennungsuntersuchungen, soweit sie nicht Bestandteil der Krebsfrüherkennung gewesen ist

In Nr. 1 Buchstabe e) Ziffer 3 wird der Aufzählung hinzu gefügt:

Nachgewiesene, qualitätsgesicherte Teilnahme an einem Volkslauf

In Nr. 1 Buchstabe e) Ziffer 6 wird gelöscht

In Nr. 1 Buchstabe f) der Punkt „zu 1“ wird neu gefasst:

Zu 1) je durchgeführter Maßnahme 10 €, je durchgeführter professioneller Zahnreinigung 20 €, max. 40 € je Kalenderjahr,

§ 12 Abs. II Nr. 9 a) wird geändert

a) Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die BKK als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, Kurtaxe kalendertäglich 13 €.

§ 12 Abs. II Nr. 10 wird geändert

Satz 1 wird neu gefasst:

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die BKK auf Basis des vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Leitfadens Prävention zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V in der jeweils gültigen Fassung Leistungen zur primären Prävention nach dem Setting-Ansatz und/oder nach dem individuellen Ansatz in den dort aufgeführten prioritären Handlungsfeldern:

Satz 6 wird neu gefasst:

Bietet die BKK eigene Präventionsleistungen an, für die höhere Zuschüsse vorgesehen sind, hat der Versicherte einen Anspruch in diesem Umfang.

§ 12 Abs. II Nr. 12 entfällt

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 15.11.2010 per schriftlichem Rundbeschluss beschlossen und tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Michael Aust
Vorsitzender des Verwaltungsrates